

Selbstauskunft

Objekt		
Besichtigt am		
	Mieter	Partner/ Ehegatte
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift: Straße PLZ/ Ort		
Telefonnummer: Mobil Privat		
E-Mail		
Beruf		
Arbeitsgeber/ Name		
Anschrift		
Beschäftigt seit:		
Einkommen/Netto		
Sonstige Einkünfte		
Gewerbliche Nutzung (Ja/Nein)		
Haustiere Anzahl		
Einziehende Personen Anzahl		
Gewünschter Einzugstermin		
Verpflichtungen		
Anmerkungen		

Gegen mich/uns wurde/n in den letzten fünf Jahren kein Konkurs-, Vergleichs-oder Offenbarungseidverfahren angestrengt. Ich/wir habe/n keine Mietschulden. Dem/den Unterzeichner/n ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben dazu führen, dass das Mietverhältnis nicht zustande kommt.

Pöselddorfer Verwaltungsgesellschaft mbH • Frankenstraße 29 • 20097 Hamburg
E-Mail: sekretariat@poeseldorfer.de • Tel.: 040-23880880 • Fax: 040-238808830
Ansprechpartner: Herr Thies Schultze

Bitte reichen Sie zusätzlich folgende Unterlagen ein:

- **Kopien der letzten 3 Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag (bei Antritt einer neuen Stelle)**
- **aktuelle Schufa-Auskunft**
- **Vorvermieterbescheinigung**

Selbstauskunft

Datenschutzhinweise und Informationspflichten bei Einholung einer Selbstauskunft

Pöseldorfer Verwaltungsgesellschaft mbH
Frankenstraße 29
20097 Hamburg
E-Mail: sekretariat@poeseldorfer.de
Tel.: 040-23880880
Fax.: 040-238808830

Die Datenverarbeitung zur Selbstauskunft findet zur Feststellung eines geeigneten Mieters statt. Der Vermieter hat daran ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Vor Vertragsschluss hat der Vermieter auch das berechtigte Interesse, eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Die bei Anbahnung des Mietverhältnisses, bei Vertragsabschluss, durch die Selbstauskunft, die Bonitätsauskunft und weitere Angaben des Mieters erhaltenen Daten werden benötigt, um den Mietvertragsabschluss zu gewährleisten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO).

Der Vermieter trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mieters durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt werden. Um die Pflichten aus dem Mietvertrag erfüllen zu können, werden die personenbezogenen Daten des Mieters an Dienstleister (Auftragsverarbeiter und beauftragte Dritte des Vermieters) herausgegeben. Dies sind beispielsweise Messdienstfirmen und Handwerker (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Mit den Auftragsverarbeitern wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Zu anderen Zwecken werden die personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung des Mieters nicht an Dritte weitergegeben. Sollte kein Mietvertrag zustande kommen, werden alle personenbezogenen Daten des Mietinteressenten in der Regel drei Monate nach Erhebung gelöscht, sofern kein berechtigtes Interesse und keine gesetzliche Vorschrift eine längere Datenspeicherung erforderlich machen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses werden die personenbezogenen Daten in der Regel nach Ablauf der Verjährungsfristen gelöscht, soweit nicht beispielsweise steuerliche oder handelsrechtliche Pflichten eine längere Speicherung erforderlich machen.

Auf folgende Rechte des Mietinteressenten/Mieters wird hingewiesen: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Anspruch auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (§ 35 BDSG) oder auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (§ 36 BDSG) sowie auf das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art.20 DSGVO), sowie auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Datum, Ort

Unterschriften